

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

a) Aus rechtspolitischen Überlegungen soll auf die sich aus § 947 ABGB in Zusammenhang mit § 28 Z. 4 SHG ergebenden Forderungen verzichtet werden.

b) Durch eine Überschneidung der beiden letzten SHG-Novellen entstand in der Inkrafttretensbestimmung ein Fehler, welcher korrigiert werden muss.

2. Inhalt:

Ausschluss der Anwendbarkeit des § 947 ABGB und Korrektur der Inkrafttretensbestimmung.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Eine Umfrage bei den Bezirksverwaltungsbehörden hat ergeben, dass auf Grund der in Rede stehenden Bestimmung im Jahr 2006 €227.128,- eingenommen werden konnten. Allerdings kann nicht beziffert werden, welche Kosten durch die Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe aufgrund der Bestimmung eingespart wurden.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

- a) Es soll aus rechtspolitischen Überlegungen auf die sich aus § 947 ABGB in Zusammenhang mit § 28 Z. 4 SHG ergebenden Forderungen verzichtet werden.
- b) Durch eine Überschneidung der beiden letzten SHG-Novellen entstand in der Inkrafttretensbestimmung ein Fehler, welcher korrigiert werden muss.

2. Inhalt:

Ausschluss der Anwendbarkeit des § 947 ABGB und Korrektur der Inkrafttretensbestimmung.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Eine Umfrage bei den Bezirksverwaltungsbehörden (betreffend das Jahr 2006) hat ergeben, dass auf Grund der in Rede stehenden Bestimmung € 227.128,- eingenommen werden konnten. Allerdings kann nicht beziffert werden, welche Kosten durch die Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe aufgrund der Bestimmung eingespart wurden.

II. Besonderer Teil

Zu 1.(§ 28 Z. 4 1. Satz):

§ 947 ABGB sieht vor, dass der Geschenkgeber, wenn er in Not gerät, einen Anspruch auf die gesetzlichen Zinsen aus dem Geschenkten hat, sofern der Geschenknehmer nicht selbst dadurch in Not geraten würde und das Geschenke noch vorhanden ist.

Das SHG sieht in § 28 Z. 4 vor, dass Dritte, soweit der Hilfeempfänger ihnen gegenüber Rechtsansprüche oder Forderungen hat, diese im Ausmaß der Leistung auf den Sozialhilfeträger übergehen.

In der Praxis wird zwar nicht auf die Schenkungen selbst – wenn die festgelegte Frist hierfür abgelaufen ist – sehr wohl aber auf die Zinsen, welche sich aus § 947 ABGB ergeben, gegriffen.

Aus rechtspolitischer Sicht ist der Rückgriff nicht vertretbar, da der Geschenknehmer nach Ablauf von drei Jahren nach der Geschenkannahme nicht mehr damit rechnen muss, in Anspruch genommen zu werden. Aus diesem Grund ist der § 28 Z. 4 1. Satz zu ändern. Allerdings ergeben sich durch diese Änderungen im Hinblick auf den Gleichheitssatz verfassungsrechtliche Bedenken.

Zu 2. (§ 28 Z.5):

Aus Gründen der Rechtsklarheit wurde in der Z.5 der Klammerausdruck angefügt. Inhaltlich ist keine Änderung erfolgt.

Zu 3. (§ 41):

Das Verfahren nach § 13a SHG (Anerkennung von stationären Einrichtungen) ist von Verwaltungsabgaben befreit. Dies ist auch im Vergleich mit dem BHG nicht wünschenswert, weshalb diese Bestimmung zu ändern war.

Zu 4. und 5. (§ 46 Abs. 8, 10 und 11):

Durch die Novelle LGBl. Nr. 21/2007 wurden dem § 46 SHG die Abs. 8 und 9 angefügt. Durch die vom Landtag initiierte Novelle LGBl. Nr. 27/2007, welche sich zeitlich überschneiden hatte, wurde ebenfalls ein Abs. 8 eingefügt, was jedoch den Entfall des Abs. 8 aus der Novelle LGBl. Nr. 21/2007 bewirkte. Durch die Überschneidung der beiden SHG-Novellen entstand daher in der Inkrafttretensbestimmung ein Fehler, welcher korrigiert werden muss.